

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/258-2020	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	16. Juni 2020

Betrifft
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 17.06.2020 Ltg.- 1161/P-3/1-2020 Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Mit dem Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, wurde unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert und eine Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule durch inhaltlich pädagogische Regelungen erreicht, die auch in der Benennung „Mittelschule“ seinen Ausdruck erhalten soll.

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Regelungen ergibt sich ein Anpassungsbedarf im NÖ Pflichtschulgesetz 2018, dem mit dieser Novelle entsprochen wird.

Um im Bereich der Betreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichts die Fortbildungsqualität zwischen jenem Betreuungspersonal im Rahmen der ganztägigen Schulform und im Hort anzugleichen, wurde die Fortbildungsverpflichtung für Betreuungspersonal in der ganztägigen Schulform analog der Regelung für das pädagogische Personal in Horten verpflichtend vorgeschrieben.

Weiters werden ein Tippfehler und Verweisbestimmungen korrigiert.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art 14 Abs. 3 ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen

Gemäß Art 15 B-VG verbleibt eine Angelegenheit soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 fallen dem Land keine Kosten an.

Die Fortbildungsverpflichtung für das Betreuungspersonal in ganztägigen Schulformen kann, sofern diese nicht ohnehin bisher von vielen Personen bereits freiwillig durchgeführt wurde, bei dem einen oder anderen Dienstgeber zu geringfügigen Kosten führen.

Bestimmungen die der Zustimmungen der Bundesregierung bedürfen:

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Die vorgesehenen Änderungen bewirken kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:

keine

Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2 und 10:

Mit diesen Änderungsanordnungen erfolgt die Umbenennung der Neuen NÖ Mittelschule in „NÖ Mittelschule“ und wird durch die Übergangsbestimmung klargestellt, dass sich am Rechtsbestand nichts ändert.

Zu Z 3:

Das pädagogische Personal in einem Hort hat eine umfangreichere Ausbildung als Betreuungspersonen in der ganztägigen Schulform und ist auch verpflichtet regelmäßig Fortbildungen zu besuchen. Um die Qualität der Betreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform ebenfalls sicherzustellen, wird mit dieser Bestimmung festgelegt, dass auch Betreuungspersonen im Tagesbetreuungsbereich der ganztägigen Schulform verpflichtet sind Fortbildungen zu besuchen. Der jeweilige Dienstgeber hat auf die Einhaltung der Verpflichtung zu achten.

Zu Z 4:

Hinsichtlich der Leistungsniveaus in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ab der 6. Schulstufe können in der Mittelschule zeitweise und künftig auch dauerhaft Schülergruppen gebildet werden. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung und ist dabei an die Vorgaben des § 8a Schulorganisationsgesetzes gebunden. In der Praxis wird hinsichtlich solcher und übriger Entscheidungen zur internen Unterrichtsorganisation die Schulleitung in einem koordinierten Zusammenwirken mit den Lehrpersonen vorgehen.

Zu 5:

Mit dieser, dem Grundsatzgesetz entsprechenden, Änderungsanordnung wird die Möglichkeit eröffnet therapeutische und funktionelle Übungen an allen allgemeinbildenden Schulen, sowie Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an Volksschulen und Mittelschulen durchzuführen.

Zu 6:

Erfolgt an Polytechnischen Schulen in den Pflichtgegenständen eine Differenzierung nach Leistungsniveaus, können die Schüler und Schülerinnen entsprechend ihrem Leistungsniveau in Schülergruppen zusammengefasst werden.

Zu Z 7:

Mit dieser Änderung wird ein Schreibfehler behoben.

Zu Z 9 und 10:

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgabe, sind alle Bestimmungen, die das Pädagogikpaket 2018 ausführen, bis 1. September 2020 in Kraft zu setzen. Auch die Fortbildungsverpflichtung soll mit Beginn des kommenden Schuljahres festgelegt werden.

Alle anderen Änderungen treten mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Zu Z 8 und 11 bis 16:

Mit diesen Änderungen werden die Verweisbestimmungen aktualisiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin